

ZH_OBERGERICHT SU140057 vom 26. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU140057

FR: ZH_OBERGERICHT SU140057 du 26 mai 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SU140057 del 26 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 28. April 2014 sprach das Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht [nachfolgend: Vorinstanz], den Beschuldigten wegen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 300.– (Urk. 14 S. 22). Der Beschuldigte erhob noch vor Schranken Berufung gegen das Urteil (Prot. I S. 20).

E. 2

Zur Rüge der Verteidigung der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltserstellung ist festzuhalten, dass eine solche nur vorliegt, wenn der Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht.

- 6 - Dass eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt nicht (vgl. BGE 134 I 140 E. 5.4. mit Hinweisen). Das Berufungsgericht hat keine erneute Beweiswürdigung vorzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts, 6B_696/2011, E. 4.1, vom 6. März 2012). Die Vorinstanz ging zu Recht davon aus, dass der Beschuldigte, nachdem er wegen den Buben mit dem Trottinett etwas länger nach rechts geblickt hatte und bevor er mit seinem Fahrzeug vom Trottoir auf die Euelstrasse rollte, nicht noch einmal nach links und auch nicht nach vorne schaute. Dazu stellte die Vorinstanz korrekt auf die Aussagen des Beschuldigten selber ab. Vorinstanz gab der Beschuldigte diesbezüglich zu Protokoll, dass er mit dem Anfahren und Vorwärtsschauen plötzlich ein weisses Auto vor sich gesehen habe (Prot. I S. 12). Auf die Frage, ob er vor dem Losrollen noch einmal nach links geschaut habe, antwortete der Beschuldigte zwar nicht mit ja oder nein, sondern führte aus, "Von dort kam ja nichts" (Urk. 2/13 S. 2) bzw. "Dort war es ja übersichtlich und man sah weit" (Prot. I S. 16). Zur Bestimmung der Position der beiden beteiligten PW im Kollisionszeitpunkt kann - wie dies bereits die Vorinstanz getan hat - auf die Fotodokumentation (Urk. 2/1, Fotos Seite 3) abgestellt werden. Die Aufnahmen zeigen die beiden Fahrzeuge in der Unfallendlage, mit der Ausnahme, dass das Fahrzeug des Beschuldigten leicht zurückgesetzt worden war, damit B._____ aussteigen konnte. Dies wird vom Beschuldigten anerkannt (Prot. I S. 13f.). Die Aufnahme auf Seite 3 unten zeigt, dass der PW von B._____ sich zirka in der Mitte der Fahrbahn, fast parallel zur Strasse und mit Fahrtrichtung nach vorne, befand. Weiter ist auf der Aufnahme Seite 3 oben erkennbar, dass die Vorderräder des PW von B._____ nach rechts eingeschlagen waren. Der PW des Beschuldigten befand sich im Kollisionszeitpunkt in Fahrtrichtung gesehen auf der linken Fahrbahnhälfte, leicht nach links abgedreht. Die Vorderräder befanden sich zirka in der Mitte der Fahrbahn und die Hinterräder noch auf dem Trottoir. Von diesen Positionen der beiden Fahrzeuge im Kollisionszeitpunkt ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auszugehen. Auch dass die Vorinstanz davon ausging, B._____ habe im Kollisionszeitpunkt das Rückwärtsmanöver ganz oder zumindest grösstenteils beendet

gehabt, ist

- 7 - nicht zu beanstanden. Entgegen der Verteidigung sprechen auch die nach rechts eingeschlagenen Vorderräder des PW von B._____ nicht dagegen. Die Räder können auch erst beim Einlegen des Vorwärtsganges und dem nach vorwärts An- fahren parallel zur Fahrbahn gedreht werden. Davon konnte die Vorinstanz will- kürfrei ausgehen. Dass die Räder im Stillstand gedreht werden, ist als unüblich anzusehen. Auch das Schadensbild an beiden Fahrzeugen ist mit dieser Sach- verhaltsfeststellung vereinbar. Warum, wie von der Verteidigung vorgebracht, das Fahrzeug des Beschuldigten, welches nach der Garagenausfahrt unbestrittener- massen leicht nach links abdrehte, die ganze rechte Seite bis zur Beifahrertüre beschädigt haben sollte, wenn der PW B._____ im Kollisionszeitpunkt stillgestan- den wäre, ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund des leichten nach links Abdrehens prallte der Beschuldigte mit der rechten vorderen "Ecke" der Stossstange in das beinahe parallel zur Fahrbahn stehende Fahrzeug von B._____. Dies unabhängig davon, ob das Fahrzeug von B._____ in Bewegung war oder nicht. Das Scha- densbild mit einer grösseren Einbuchtung in der linken hinteren Türe und einer weiteren, etwas kleineren in der Fahrertüre auf Höhe des Türgriffes kann entwe- der dadurch entstanden sein, dass sich das Fahrzeug des Beschuldigten noch in Bewegung befand, als dieses leicht nach links abgedreht in das Fahrzeug prallte oder dadurch, dass das Fahrzeug von B._____ sich noch kurze Zeit rückwärts bewegte, als die Kollision erfolgte. Dass die Vorinstanz davon ausging, B._____ habe sein Rückwärtsmanöver ganz oder zumindest grösstenteils beendet gehabt, ist somit weder offensichtlich unhaltbar noch steht dies mit der tatsächlichen Situ- ation, vorliegend dem Schadensbild, in klarem Widerspruch. Im Weiteren kann es, wie nachfolgend unter dem Titel rechtliche Würdigung zu zeigen sein wird, offen bleiben, ob der PW von B._____ im Kollisionszeitpunkt gänzlich still stand oder noch in Rückwärtsbewegung war.

E. 3

Indem der Beschuldigte die Vortrittsregel gemäss Art. 36 Abs. 4 SVG in Ver- bindung mit Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 VRV missachtete, beging er eine Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist dies auch bei fahrlässiger Tatbegehung straf- bar (Art. 100 Abs. 1 SVG). Im Weiteren ist dazu auf die zutreffenden Ausführun- gen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 14 S. 18f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 4

Insgesamt erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 300.– als angemessen, ebenso die festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Ta- gen. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv Ziffer 4 und 5 zu be- stätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

- 11 - Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.